

BVE 31 2016.RRGR.960

Antrag Gesetzgebung

Version 4

22.11.2017 / AO

Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+	-
					++	--
Trüssel (glp)				Nichteintreten		-
SP-JUSO-PSA (Marti)	4	3 (neu)		Rückweisung mit folgender Auflage: Im Hinblick auf die 2. Lesung ist folgender Antrag zu prüfen: Der Kanton Bern setzt sich als Aktionär für eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat der BKW AG ein.		-
BDP (Leuenberger)	Art. 6	Abs. 1		Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG leistet einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.		-
glp (Alberucci)	Art. 7	Abs. 1		Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG beträgt mindestens 34 51 Prozent und höchstens 60 Prozent an Kapital und Stimmen, solange es ein Versorgungsgebiet im Kanton Bern gibt, in dem die BKW AG als Monopolistin Strom liefert oder das Verteilnetz besitzt. Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG beträgt mindestens 34 51 Prozent und höchstens 60 Prozent an Kapital und Stimmen.	+	

				<u>solange es Versorgungsgebiete im Kanton Bern gibt, in denen die BKW AG das Verteilnetz besitzt.</u>		
FDP (Haas) BDP (Leuenberger) + EDU (Schwarz)	Art. 7	Abs. 1		Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG beträgt mindestens 34 Prozent und höchstens 60 Prozent an Kapital und Stimmen.		-
FDP (Haas)	Art. 7	Abs. 1 + Abs. 2		Eventualantrag (sofern der Antrag FDP zu Art. 7 Abs. 1 abgelehnt) ¹ Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG beträgt mindestens 34 Prozent und höchstens 60 Prozent an Kapital und Stimmen. ² Beschlüsse innerhalb des Rahmens von Abs. 1, die mit der Abtretung der Kapital- und Stimmen-Mehrheit des Kantons verbunden sind, darf der Regierungsrat nur nach vorgängiger Ermächtigung durch den Grossen Rat fassen.		-
BDP (Leuenberger)	Art. 8	Abs. 2		Er berücksichtigt dabei die energiepolitischen , wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.		-